



Abteilung

**GENEHMIGUNGSVERFAHREN  
ZWISCHENLAGERUNG / TRANSPORTE**

Ihr Zeichen TGS WeS 20-09-01  
Ihre Nachricht vom 03.09.2020  
Mein Zeichen GE 4 – 873110/10#0004  
Meine Nachricht vom

Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung, 11513 Berlin

**Gegen Empfangsbekanntnis**

BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH  
Frohnhauser Straße 67  
45127 Essen

Name Michael Müller  
Organisationseinheit GE 1  
Telefon +49 30 18 4321-3100  
E-Mail michael.mueller@bfe.bund.de  
De-Mail info@bfe.de-mail.de  
Internet www.base.bund.de

Datum 15. September 2020

nachrichtlich:

**Gegen Empfangsbekanntnis**

BUND Hessen e.V.  
Geleitstraße 14  
60599 Frankfurt am Main

**9. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrungsgenehmigung vom 22.12.2003 nach § 6 AtG hinsichtlich der Aufbewahrung von verfestigten hochradioaktiven Abfällen aus der Wiederaufarbeitung bestrahlter Brennelemente aus deutschen Kernkraftwerken bei der Sellafield Ltd. in Transport- und Lagerbehältern vom Typ CASTOR® HAW28M**

**hier: Aufhebung der Aussetzung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ergeht folgende Entscheidung:

**Die mit Bescheid vom 22.04.2020 erfolgte Aussetzung meiner Anordnung der sofortigen Vollziehung der 9. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrungsgenehmigung vom 22.12.2003 (Az.: GE 4 – 873110) für das Standort-Zwischenlager Biblis hebe ich wieder auf.**

**Begründung:**

I.

Am 19.12.2019 habe ich die 9. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrungsgenehmigung vom 22.12.2003 (Az.: GE 4 – 873110) für das Zwischenlager Biblis erteilt. Mit Bescheid vom 16.01.2020 habe ich auf Ihren Antrag die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung angeordnet.

Mit Bescheid vom 22.04.2020 habe ich die sofortige Vollziehung bis auf weiteres ausgesetzt, da die beabsichtigte Beförderung aufgrund der COVID 19-Pandemie und des damit zusammenhängenden Infektionsrisikos durch das Bundespolizeipräsidium suspendiert worden war.



Mit Ihrem Schreiben vom 03.09.2020 teilen Sie mir nunmehr mit, dass der neue Beförderungstermin inzwischen verbindlich für Herbst 2020 festgelegt worden sei. Im Übrigen verweisen Sie in Ihrer Begründung hinsichtlich des öffentlichen und Ihres privaten Interesses im Wesentlichen auf die bereits mit Schreiben vom 07.01.2020 dargelegten Gründe für eine sofortige Vollziehung.

## II.

Die Aussetzung meiner Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 16.01.2020 ist aufzuheben, da ein Vollzugshindernis nicht mehr besteht. Die Rechtswirkungen meiner Anordnung leben damit wieder auf. Ihren Antrag auf erneute Anordnung der sofortigen Vollziehung lege ich daher dahingehend aus, dass eine Aufhebung meiner Aussetzung gewollt war. Denn mit meiner Entscheidung vom 22.04.2020 wurde die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht beseitigt, sondern gemäß § 80 Abs. 4 VwGO – „bis auf weiteres“ – ausgesetzt.

Meine Entscheidung nach § 80 Abs. 4 VwGO kann ich jederzeit – insbesondere bei einer Änderung der Sachlage – ändern oder aufheben (vgl. *BVerwG*, NuR 2012, 477, 478; *OVG NRW*, NVwZ 2004, 725 jew. mwN).

Maßgeblich für meine Ermessensentscheidung hinsichtlich der Aussetzung der sofortigen Vollziehung war die Tatsache, dass sich infolge der Infektionsrisiken im Rahmen der COVID 19-Pandemie ein temporäres Vollzugshindernis für die 9. Änderungsgenehmigung dergestalt ergab, dass die geplante Beförderung in das Zwischenlager Biblis bis auf weiteres verschoben worden war. Eine Eilbedürftigkeit und damit ein Überwiegen des öffentlichen und Ihres privaten Interesses an der sofortigen Vollziehbarkeit gegenüber dem Interesse des BUND Hessen e.V. an der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen die 9. Änderungsgenehmigung lag somit im Zeitpunkt meiner Aussetzungsentscheidung letztlich nicht mehr vor.

Dieses Vollzugshindernis besteht zwischenzeitlich nicht mehr, so dass ich mein Ermessen dahingehend ausübe, über eine Fortgeltung meiner Aussetzungsentscheidung neu zu entscheiden. Im Wesentlichen ist die aktuelle Sachlage mit dem Zeitpunkt meiner Anordnung vom 16.01.2020 vergleichbar. Denn durch die erneute Festlegung eines verbindlichen Beförderungstermins ist (wieder) eine Dringlichkeit in der Sache gegeben. Unter Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen fällt meine Abwägung daher zugunsten des öffentlichen und Ihres privaten Interesses an einer sofortigen Vollziehung der 9. Änderungsgenehmigung aus. Die Aussetzung der sofortigen Vollziehung ist daher aufzuheben.

Die im Rahmen meiner Anordnung vom 16.01.2020 dargelegten Gründe für eine Anordnung der sofortigen Vollziehung der 9. Änderungsgenehmigung gelten im Übrigen fort. Hinsichtlich des überwiegenden öffentlichen und Ihres privaten Vollzugsinteresses verweise ich daher zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in meinem Bescheid vom 16.01.2020, die ich mir auch in Bezug auf diese Entscheidung vollumfänglich zu Eigen mache.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



M. Müller